

NÄCHTIGUNGSABGABE

Für den Gast nur 1,50 Euro pro Nacht - In Summe jedoch ein wesentlicher Beitrag für den Tourismus in der Steiermark.

Die unvollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe führt nicht nur zu spürbaren finanziellen Verlusten in den Budgets der Tourismus- / Regionalverbände sowie im Tourismusförderungsfonds des Landes, sondern auch zu groben Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Beherbergungsbetriebe.

Daher ist es in erster Linie Aufgabe der Bürgermeister, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe zu überwachen.

Um die Kontrolltätigkeiten aber noch effizienter zu gestalten, wurde den Gemeinden im Zuge der letzten Gesetzesnovelle die Möglichkeit gegeben, persönlich und fachlich geeignete Personen nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetz (StAOG) zu Kontrollorganen zu bestellen.

Um ein akkordiertes Vorgehen bei der Bestellung sowie der Tätigkeit der einzelnen Kontrollorgane zu gewährleisten, wurde der beiliegende Leitfaden (bestehend aus dem Informationsfolder, einem Fragenkatalog zur Überprüfung der fachlichen Eignung der Kontrollorgane, einem Musterbescheid betreffend die Bestellung, der Gelöbnisformel, einem Dienstausweismuster, einem Muster des Dienstabzeichens sowie den bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen) erstellt, welcher auch im Internet unter www.verwaltung.steiermark.at/tourismus unter dem Link Nächtigungsabgabe digital abrufbar ist.

Für allfällige Rückfragen steht das Tourismusreferat selbstverständlich auch weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung!